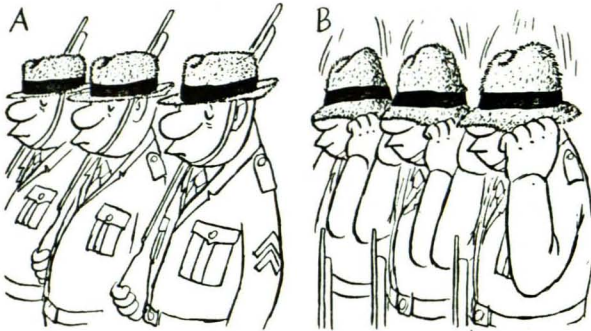
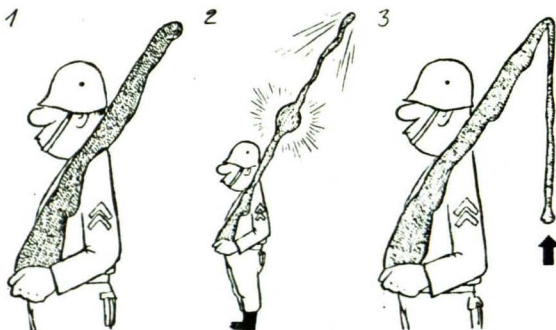


## Studienrichtungsververtretungen und Studienkommission

Auch das sind Einrichtungen, die sich unmittelbar mit dem Studium beschäftigen. In die Aufgaben der Studienrichtungsververtretung fällt die Entsendung der studentischen Mitglieder in die Studienkommission, die für alle Studienangelegenheiten zuständig ist. Darüber hinaus sollen die Studienrichtungsvertreter ihre Kollegen über das aktuelle Geschehen in der Studienrichtung informieren (durch Hörerversammlungen, Flugblätter, Plakate, Zeitungen) und Probleme gemeinsam mit den Betroffenen lösen helfen, d.h. man setzt sich mit dem Vortragenden zusammen, wenn es Schwierigkeiten mit einer Lehrveranstaltung gibt. etc. etc. Zudem beschäftigen sich die Studienrichtungsvertreter in den Fachgruppen (zwanglose Treffen interessierter Studenten) mit Fragen der Studienreform und der Prüfungsreform, und vertreten ihre somit erarbeiteten Vorstellungen in der Studienkommission.



Die unliebenswürdige Form des Stahlhelms verletzt das modische Empfinden des jungen Soldaten. Ein formschöner Filzhut mit Stahleinlage unterstreicht trotz aller Eleganz die männliche Note (A) und vermittelt bei plötzlich auftretender Gefahr ein angenehmes Gefühl der Geborgenheit (B).



Der ribbelfeste Gewehrwärmer aus reiner Schafwolle (1) ist der Stolz des Soldaten. Er hält die Waffe handwarm und bringt durch seine hohe Elastizität jeden versehentlich gelösten Schuß (2) in den Besitz des Schützen zurück (3). Der 'GW 61' ist lieferbar in den Farben Hellblau (für Herren) und Rosa (für Damen).

## Studienkommission

Diese Kommission besteht jeweils aus 3 Professoren, 3 Assistenten und 3 Studenten und ist für alle Studienangelegenheiten zuständig.

Gesetzestext: UOG § 58

### § 58. Die Studienkommissionen haben folgende

Aufgaben:

- a) die Erlassung und Abänderung von Studienplänen gemäß § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes;
- b) die Erstattung von Vorschlägen für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studienpläne;
- c) die Erstattung von Vorschlägen für die inhaltliche Koordination der Lehrveranstaltungen;
- d) die Begutachtung von Anträgen für die Bewilligung eines studium irregulare (§ 13 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);
- e) die Erlassung von Richtlinien für die Entscheidung des Vorsitzenden über Anträge von Studierenden in Studienangelegenheiten; die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Vorsitzenden, soweit die Studienvorschriften darüber nicht ausdrücklich etwas anderes anordnen;
- f) die Erstattung von Vorschlägen für die Erlassung und Abänderung von Studienordnungen und besonderen Studiengesetzen;
- g) die Erlassung von Richtlinien für die Festlegung von Prüfungsintervallen und Prüfungsterminen (§§ 24 Abs. 5 und 27 Abs. 4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);
- h) die Erlassung von Richtlinien für die Festsetzung von Reprobationsfristen (§ 30 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);
- i) Kritik der Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen zu ihrer besseren Gestaltung, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des § 1 sowie des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes;